

Luther.

EEG: Antragsverfahren 2022 und Folgejahre aus rechtlicher Sicht

Ekkehard Hübel

2. März 2022

2022: Was ändert sich?

Sofortprogramm für mehr Klimaschutz

Senkung des Strompreises: Wir schaffen die Grundlage für mehr erneuerbaren Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen. Vor allem im Vergleich zu fossilen Energieträgern soll Strom günstiger werden. So machen wir Wärmepumpen und E-Mobilität attraktiver und bringen die Sektorkopplung voran. Deshalb werden wir ab 2023 die EEG-Umlage über den Bundeshaushalt finanzieren und entlasten damit die Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Stromkosten. Mit der Abschaffung der EEG-Umlage überführen wir die an die Besondere Ausgleichsregelung gekoppelten Umlagen (KWKG-, Offshore-Netzumlage) in ein eigenes Gesetz, um der Industrie bei den übrigen Umlagen eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Quelle: [BMWK](#)

Koalitionsbeschluss vom 23. Februar 2022

- Wegfall der EEG-Umlage über die Stromrechnung **zum 1. Juli 2022**
- vollständige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt
- damit: keine EEG-Umlage im Begrenzungszeitraum 2023 (und auch nicht von Juli bis Dezember 2022)

Entwurf einer Formulierungshilfe vom 28. Februar 2022

Bearbeitungsstand: 28.02.2022 13:00

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

- Gesetzesentwurf zur vorzeitigen Abschaffung der EEG-Umlage
- Artikelgesetz
 - Artikel 1: Änderung des EEG (Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 auf Null – zunächst bis 31. Dezember 2022, Anschlussregelung folgt)
 - Artikel 2: Änderung des EnWG (Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage an Letztverbraucher)
- Stellungnahmefrist **2. März 2022 11.00 Uhr**

Besondere Ausgleichsregelung „Auslaufmodell“?

Hinweise zum Antragsverfahren 2022

Der Koalitionsvertrag für die laufende Koalitionsperiode sieht vor, dass die Förderkosten des EEG ab 1. Januar 2023 vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Damit würde ab diesem Datum auch die EEG-Umlage entfallen. Derzeit wird politisch auch über eine frühere Abschaffung der EEG-Umlage diskutiert.

Vor diesem Hintergrund erreichen uns viele Anfragen, ob eine Antragstellung in diesem Jahr für die Besondere Ausgleichsregelung noch sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die jedes Unternehmen selbst zu treffen hat. Das BAFA weist aber vorsorglich darauf hin, dass selbst bei einer vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand Begrenzungsbescheide nach §§ 64, 64a EEG 2021 auch im kommenden Jahr eine Begrenzungswirkung entfalten können, da sie unmittelbar auch zu einer Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage genutzt werden können.

Das BAFA wird daher auch in diesem Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anbieten. Die Antragsportale des BAFA werden daher wie gewohnt für Anträge zur Verfügung stehen. Im Übrigen befindet sich das BAFA mit dem BMWK in einem engen Austausch, um die Besondere Ausgleichsregelung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Diese neue Grundlage könnte ab dem Antragsjahr 2023 wirksam werden und dabei auch die Anforderungen aus den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBLL) umsetzen.

Quelle: [BAFA](#)

EEG-Begrenzungsantrag 2022 ohne EEG-Begrenzung

- Wegfall der EEG-Umlage im Begrenzungszeitraum 2023
- damit: Antrag **auf Begrenzung der EEG-Umlage** nach jetzigem Stand obsolet
- **aber:** Antragstellung aus verschiedenen Gründen dennoch wichtig
 - weitere Entlastungen mit gültigem Begrenzungsbescheid und
 - mögliche Übergangsbestimmungen in Nachfolgeregelungen

2022: Was bleibt gleich?

Was übrig bleibt vom Begrenzungsantrag

- Begrenzung der KWKG-Umlage, [§ 27 KWKG](#)
- Begrenzung der Offshore-Netzumlage, [§ 17f Abs. 5 EnWG](#)
- aber: KWKG- und Offshore-Netzumlagebegrenzung bereits nach geltendem Recht gemäß [§ 27 Abs. 1 KWKG](#) **nicht** für Härtefallanträge

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020 nur dann erfolgen kann, sofern Sie über einen Begrenzungsbescheid nach § 63 Nummer 1 i. V. m. § 64 EEG 2021 verfügen und die durch § 27 Absatz 3 Nummer 1 KWKG 2020 geforderten Daten – einzureichen über das ELAN-K2-Portal – mit der Antragstellung vorliegen.

Gemäß der vorgenannten Regelung sind somit Unternehmen, die einzig über eine Begrenzung nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 an Ihren Abnahmestellen verfügen, von einer KWKG-Umlagereduzierung ausgenommen (siehe § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020).

Quelle: BAFA-Merkblatt 2021

Und was das in Zahlen bedeutet

Jahr	2021	2022
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden	0,110 ct/kWh	0,110 ct/kWh
EEG-Umlage	6,500 ct/kWh	3,723 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,254 ct/kWh	0,378 ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage	0,432 ct/kWh für LV A' (LV B': 0,050, LV C': 0,025 ct/kWh) ¹	0,437 ct/kWh für LV A' (LV B': 0,050, LV C': 0,025 ct/kWh) ¹
Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG	0,395 ct/kWh	0,419 ct/kWh
Abschaltbare Lasten-Umlage gem. § 18 AbLaV	0,009 ct/kWh	0,003 ct/kWh

Sonstiges zum Begrenzungsantrag 2022

- elektronisches Antragsportal laut BAFA wie gewohnt geöffnet
- vollständig elektronische Antragstellung
- Frist: Donnerstag, 30. Juni 2022 (verlängerte Frist für neu gegründete Unternehmen)
- Antragstellung für selbstständige Unternehmensteile
- Antragstellung gemäß § 64 Abs. 5a EEG 2021
- Abgrenzung Drittstrommengen

Vorbereitung auf die Antragstellung

- aufgrund der laufenden politischen Prozesse einiges unklar
- BAFA-Merkblatt, BAFA-Informationsveranstaltung?!
- bei Unklarheiten: mit dem BAFA abstimmen

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühe Kontaktaufnahme und die Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen. Wie Ihrer Anfrage vom 14.01.2022 zu entnehmen ist, handelt es sich um

Es ergeben sich somit keinerlei Auswirkungen für die laufende oder zukünftige Begrenzung/en. Somit ist die rechtliche Einschätzung in Ihrer Anfrage korrekt. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

- im Zweifel: **Begrenzungsantrag stellen**

2023: Wie sieht die weitere Entwicklung aus?

Neue Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (1)



The screenshot shows the top navigation bar of the European Commission website. On the left is the logo of the European Commission. In the center, there is a language selector set to 'Deutsch DE' and a search bar with the text 'Suche'. Below the navigation bar is a blue header area with the breadcrumb 'Startseite > Presseraum > Staatliche Beihilfen: Kommission billigt neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen'. A language dropdown menu shows 'Verfügbare Sprachen: Deutsch'. The main content area has a dark blue background with the title 'Staatliche Beihilfen: Kommission billigt neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen' in white. Below the title, it says 'Pressemitteilung | 21. Dezember 2021 | Brüssel'. On the left side, there is a sidebar with links: 'Seiteninhalte', 'Seitenanfang', 'PDF-Druckversion', and 'Kontaktpersonen für die Medien'. The main text area contains the following content:

Das Kollegium der Kommissionsmitglieder hat heute die neuen [Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen](#) gebilligt. Die neuen Leitlinien werden ab dem Zeitpunkt ihrer förmlichen Annahme im Januar 2022 gelten. Die neuen Vorschriften wurden mit den wichtigen, im europäischen Grünen Deal festgelegten Zielvorgaben der EU und anderen jüngsten Änderungen von Rechtsvorschriften in den Bereichen Energie und Umwelt in Einklang gebracht und tragen der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung. Mit den neuen Leitlinien wird ein flexibler, zweckmäßiger Rahmen geschaffen, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, die für die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals erforderlichen Fördermittel gezielt und kosteneffizient bereitzustellen.

Quelle: [Europäische Kommission](#)

Neue Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (2)

- Leitlinien setzen Rahmen für staatliche Beihilfen, die auf nationaler Ebene gewährt werden dürfen
- Nachfolgeregelung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020
- Anpassung an die Zielvorgaben des europäischen Grünen Deals der EU
- Geltung grds. für sämtliche Beihilfen im Energiesektor, bspw.
 - erneuerbare Energien,
 - Energieeffizienzmaßnahmen,
 - Mobilität, Infrastruktur,
 - Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und
 - Entlastungen für energieintensive Unternehmen
- Finale Fassung vom 27. Januar 2022

Neue Spielregeln für energieintensive Unternehmen (1)

- neue Regelungen für Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für **energieintensive Unternehmen**
- **Reduzierung** der **beihilfenfähigen Sektoren** von 221 auf 116
- **Unterscheidung** zwischen **erheblich Carbon Leakage-gefährdeten** Sektoren (91 an der Zahl) und **Carbon Leakage-gefährdeten** Sektoren (25)

Neue Spielregeln für energieintensive Unternehmen (2)

	erheblich CL-gefährdete Sektoren	CL-gefährdete Sektoren
max. Beihilfeintensität	85 Prozent	85 Prozent, wenn 50 Prozent des Strombedarfs aus CO ₂ -freien Quellen gedeckt werden; ansonsten 75 Prozent
Mindestumlage	0,05 Cent/kWh	0,05 Cent/kWh
„Super-Cap“	0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS)	0,5 Prozent der BWS, wenn 50 Prozent des Strombedarfs aus CO ₂ -freien Quellen gedeckt werden; ansonsten 1 Prozent der BWS

Welche Sektoren weiterhin beihilfefähig sind (1)

- beihilfefähig und **erheblich** Carbon Leakage-gefährdet sind **beispielsweise**
 - 0893 „Gewinnung von Salz“
 - 1621 „Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten“
 - 1712 „Herstellung von Papier, Karton und Pappe“
 - 2011 „Herstellung von Industriegasen“
 - 2016 „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“
 - 2110 „Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen“
 - 2221 „Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen“
 - 2311 „Herstellung von Flachglas“
 - 2351 „Herstellung von Zement“

Welche Sektoren weiterhin beihilfefähig sind (2)

- beihilfefähig und Carbon Leakage-gefährdet sind **beispielsweise**
 - 1011 „Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)“
 - 1012 „Schlachten von Geflügel“
 - 1072 „Herstellung von Dauerbackwaren“
 - 1089 „Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.“
 - 1091 „Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere“
 - 1092 „Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere“
 - 1729 „Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe“
 - 2352 „Herstellung von Kalk und gebranntem Gips“
 - 2452 „Stahlgießereien“
 - 2453 „Leichtmetallgießereien“

Welche Sektoren künftig nicht mehr beihilfefähig sind

- nicht mehr beihilfefähig sind **beispielsweise**
 - 1013 „Fleischverarbeitung“
 - 1520 „Herstellung von Schuhen“
 - 1721 „Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe“
 - 1813 „Druck- und Medienvorstufe“
 - 2041 „Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln“
 - 2223 „Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen“
 - 2362 „Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau“
 - 2369 „Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.“
 - 2454 „Buntmetallgießereien“

Übergangsvorschriften (1)

- **bestehende Beihilfen** – und damit auch BesAR – müssen bis zum **31. Dezember 2023** an neue Leitlinien angepasst werden
- **Übergangslösung** möglich für Unternehmen aus Sektoren, die künftig **nicht mehr beihilfeberechtigt** sind
- Grundvoraussetzungen für Inanspruchnahme der Übergangsregelung:
 - Unternehmen hat eine **Entlastung** auf Grundlage der alten Leitlinien in **mindestens einem der zwei Jahre**, die der Anpassung der Entlastungsregel **vorangehen, erhalten** und
 - Unternehmen hat zu diesem Zeitpunkt die in den **alten Beihilfeleitlinien festgelegten Kriterien** für die Beihilfeberechtigung **erfüllt**
- noch einmal: **Begrenzungsantrag stellen** (und zwar in diesem und im nächsten Jahr)

Übergangsvorschriften (2)

- schrittweise Reduktion der Beihilfeintensität zwischen 2026 und 2028:
 - 2026 (65 Prozent oder 1,5% der BWS),
 - 2027 (45 Prozent oder 2,5% der BWS) und
 - 2028 (20 Prozent oder 3,5% der BWS)
- abweichend gilt: sofern Unternehmen 50 Prozent ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Quellen decken, kann die Beihilfeintensität **bis 2028** bei 65 Prozent liegen

Beihilfeleitlinien und künftige BesAR

Hinweise zum Antragsverfahren 2022

Der Koalitionsvertrag für die laufende Koalitionsperiode sieht vor, dass die Förderkosten des EEG ab 1. Januar 2023 vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Damit würde ab diesem Datum auch die EEG-Umlage entfallen. Derzeit wird politisch auch über eine frühere Abschaffung der EEG-Umlage diskutiert.

Vor diesem Hintergrund erreichen uns viele Anfragen, ob eine Antragstellung in diesem Jahr für die Besondere Ausgleichsregelung noch sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die jedes Unternehmen selbst zu treffen hat. Das BAFA weist aber vorsorglich darauf hin, dass selbst bei einer vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand Begrenzungsbescheide nach §§ 64, 64a EEG 2021 auch im kommenden Jahr eine Begrenzungswirkung entfalten können, da sie unmittelbar auch zu einer Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage genutzt werden können.

Das BAFA wird daher auch in diesem Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anbieten. Die Antragsportale des BAFA werden daher wie gewohnt für Anträge zur Verfügung stehen. Im Übrigen befindet sich das BAFA mit dem BMWK in einem engen Austausch, um die Besondere Ausgleichsregelung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Diese neue Grundlage könnte ab dem Antragsjahr 2023 wirksam werden und dabei auch die Anforderungen aus den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBLL) umsetzen.

Quelle: [BAFA](#)

Wie geht das BMWK mit den Leitlinien um?

- Verbandsfachgespräch am 23. Februar 2022 mit dem BMWK zur Anschlussregelung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR II)
- dort Vorstellung der BesAR II-Ideen des BMWK
- Leitmotiv der BesAR II: Eins-zu-eins-Umsetzung der Leitlinien
- Überführung der BesAR II in eigenes Gesetz, da durch Abschaffung der EEG-Umlage kein Anknüpfungspunkt mehr im EEG
- BesAR-Antragsverfahren bleibt im Antragsjahr 2022 unverändert, da Abschaffung der EEG-Umlage noch nicht rechtssicher und zudem von Beihilfegenehmigung der KOM abhängt
- nochmals: im Zweifel **Antrag stellen**

Brandaktuell: Osterpaket BMWK (1)

Bearbeitungsstand: 28.02.2022 12:01

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung in Deutschland erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs von etwa 560 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2021 auf 680 bis 750 TWh im Jahr 2030 deutlich erhöhen. Der Strombedarf wächst u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Im Ergebnis muss zur Zielerreichung die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von knapp 240 TWh im Jahr 2021 auf 544 bis 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Brandaktuell: Osterpaket BMWK (2)

- Artikelgesetz
- Anhebung der **Ausbauziele** und **Ausschreibungsmengen** für Wind onshore und Solar im EEG
- Rahmenbedingungen für Photovoltaik werden angepasst
- dauerhafte **Absenkung** der **EEG-Umlage** auf **Null**
- **Herausnahme BesAR-Vorschriften** aus dem **EEG**
- Wälzung übriger Umlagen (KWKG- und Offshore-Netzumlage) wird **vereinheitlicht** und in **Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)** geregelt
- Erhebung von **KWKG- und Offshore-Netzumlage** nur für **Strom aus dem öffentlichen Netz** (infolgedessen: **keine Umlagen** mehr auf **Eigenverbräuche** und **Direktbelieferungen** hinter dem Netzverknüpfungspunkt)
- Anpassung der BesAR II an Leitlinien der KOM

Was der Referentenentwurf für die BesAR II vorsieht (erster Überblick) (1)

- **weiterhin:** Mindeststromverbrauch weiterhin 1 GWh
- **weiterhin:** Betrieb eines Energiemanagementsystems
- **neu:** 116 statt 221 begrenzungsfähige Branchen
- **neu:** Abschaffung Eintrittskriterium Stromkostenintensität
- **neu:** Gegenleistungen
 - Unternehmen ist energieeffizient (bspw. Umsetzung aller wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, die im Energiemanagementsystem identifiziert worden sind) **oder**
 - Deckung von min. 30 Prozent des Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus EE **oder**
 - Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses getätigt
- **neu:** WP-Testat **nur noch** bei beantragtem **Super-Cap**
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023

Was der Referentenentwurf für die BesAR II vorsieht (erster Überblick) (2)

	erheblich CL-gefährdete Sektoren	CL-gefährdete Sektoren
max. Begrenzung	85 Prozent	85 Prozent, wenn Deckung des Stromverbrauchs im vergangenen GJ in besonderer Weise aus EE
Mindestumlage	0,05 Cent/kWh	0,05 Cent/kWh
Super-Cap	0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS)	0,5 Prozent der BWS, wenn Deckung des Stromverbrauchs im vergangenen GJ in besonderer Weise aus EE; ansonsten 1 Prozent der BWS

Übergangsbestimmungen (1)

- 95 -

Bearbeitungsstand: 28.02.2022 12:01

§ 67

Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auch anzuwenden auf Strom, der nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 1. Januar 2024 an eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach den §§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung begrenzte Abnahmestelle geliefert oder verbraucht wurde.

Übergangsbestimmungen (2)

(2) Für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens, die

1. über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung verfügen,
2. einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zuzuordnen sind und
3. nachweisen, dass ihre Stromkostenintensität im Sinn des § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreisverordnung in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen mindestens betragen hat:
 - a) 12 Prozent im Antragsjahr 2023 und 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 für Unternehmen nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder
 - b) 20 Prozent für Unternehmen nach Liste 2 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde pro begrenzter Abnahmestelle, indem es die §§ 30 bis 35, 40, 42 bis 44 nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 entsprechend anwendet. Die Begrenzung erfolgt

1. für die Jahre 2024 bis 2026 auf 35 Prozent der Umlagen oder höchstens 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2,
2. für das Jahr 2027 auf 55 Prozent der Umlagen oder höchstens 2,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2 und
3. für das Jahr 2028 auf 80 Prozent der Umlagen oder höchstens 3,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2.

Bei Unternehmen, die ihren Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien decken, erfolgt die Begrenzung für die Jahre 2027 und 2028 entsprechend der Werte aus Satz 2 Nummer 1.

Übergangsbestimmungen (3)

Zu § 67 (Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung)

Zu Absatz 1

§ 67 Absatz 1 EnUG regelt das Inkrafttreten der Vorschriften der Besonderen Ausgleichsregelung. Für das Begrenzungsjahr 2023 findet die Rechtslage zum Ablauf der Antragsfrist, mithin das EEG 2021, Anwendung. Um eine Begrenzung von KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage auch im Jahr 2023 zu gewährleisten, werden zudem die relevanten Bestimmungen des KWKG 2020 für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

§ 67 Absatz 2 EnUG setzt die Übergangsbestimmungen der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (Rn. 416 ff.) um und bietet so für Unternehmen, die nach der neuen Rechtslage nicht mehr begünstigt werden können, einen Härtefallausgleich.

Was sonst noch wichtig ist

BesAR-Rechtsprechung

- Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. September 2021 (Az. 6 A 260/19) zur Rundung der SKI
- Aus den Entscheidungsgründen:

*„Die Beklagte und dem nachfolgend das Verwaltungsgericht haben ... zu Recht angenommen, dass die Klägerin damit **nicht „mindestens 17 Prozent“ nachgewiesen** hat, wie dies § 64 Abs. 1 Nr. 2 a) bb) EEG 2014 aber gebietet. Bei diesem maßgeblichen Wert handelt es sich um einen numerischen Schwellenwert, den die Stromkostenintensität des beantragenden Unternehmens für das Berechnungsjahr 2017 zu erreichen oder zu überschreiten hat. Eine **Aufrundung von Nachkommastellen** zwischen 16,50 Prozent und 16,99 Prozent auf 17 Prozent **ist nicht erlaubt.**“*

Geplante Solardachpflicht

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (SolarBeschIG)

- Gesetzesentwurf in letzter Legislaturperiode im August 2021 ([BT-Drs. 19/32044](#))
- bundesgesetzliche Regelung zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen
- Neubauten und Bestandsimmobilien (bei Sanierung) erfasst
- für Neubauten verpflichtend bei Baugenehmigung nach dem 1. Juni 2022 (bei Bestandsbauten Erneuerung der Dachhaut nach dem 1. Juni 2022)

Koalitionsvertrag der Bundesregierung



**MEHR
FORTSCHRITT
WAGEN**

**BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT**

„Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden.“

Quelle: [Koalitionsvertrag SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP, S. 56](#)

Sofortmaßnahmen für mehr Klimaschutz

Beim **Ausbau der Solarenergie** gilt es alle geeigneten Dachflächen zu nutzen: Dafür wird die Solarstromerzeugung auf gewerblichen Neubauten verpflichtend und im privaten Neubau zur Regel. Hemmnisse, die den Ausbau derzeit beschränken, werden beseitigt, Bürokratie wird abgebaut, und die Ausschreibungsmengen werden erhöht. So werden wir auch Netzanschlüsse und Zertifizierungen beschleunigen. Um die installierte Leistung von 200 GW Solarenergie im Jahr 2030 zu erreichen, brauchen wir künftig eine Erhöhung des jährlichen Zubaus auf 20 Gigawatt.

Quelle: [BMW](#)



Länder sind bereits vorgeprescht

- Klimaschutz- / Solargesetze auf Landesebene
- uneinheitliche Umsetzung
 - Unterschiede hinsichtlich Gebäudeart
 - unterschiedliches Pflichtenprogramm
 - entweder bei Neubau
 - oder bereits bei wesentlicher Renovierung des Daches
 - Beginn der Installationspflicht uneinheitlich
 - in zahlreichen Ländern gar keine Regelung

Tabelle: Überblick über Solaranlagenpflichten in deutschen Bundesländern (Stand: 10/2021)

Bundesland	Pflicht gilt ab	Pflicht gilt für	Link zum Gesetz
Baden-Württemberg	01.01.2022	Neubau Nichtwohngebäude, Parkplätze mit > 35 Stellplätzen	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
	01.05.2022	Private Neubauten	
	01.01.2023	Dachsanierungen	
Bayern	vorauss. 2022	Gewerbe	Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)
Berlin	01.01.2023	Neubau und Dachsanierungen	Solargesetz Berlin
Brandenburg		keine Solarpflicht	
Bremen	in Planung	Neubau und Dachsanierungen	in Planung
Hamburg	01.01.2023	Neubau	Hamburgisches Klimaschutzgesetz
	01.01.2025	Dachsanierungen	
Hessen		keine Solarpflicht	
Mecklenburg-Vorpommern		keine Solarpflicht	
Niedersachsen	01.01.2023	Neubau Nichtwohngebäude, Vorbereitung privater Neubauten	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
Nordrhein-Westfalen	01.01.2022	Parkplätze mit > 35 Stellplätzen	Landesbauordnung
Rheinland-Pfalz	01.01.2023	Neubau Gewerbe, Parkplätze mit > 50 Stellplätzen	Landessolargesetz
Saarland		keine Solarpflicht	
Sachsen		keine Solarpflicht	
Sachsen-Anhalt		keine Solarpflicht	
Schleswig-Holstein	in Planung	Neubau, Dachsanierung Nichtwohngebäude, Parkplätze mit > 100 Stellplätzen	in Planung
Thüringen		keine Solarpflicht	

Quelle: [Energie-Experten](#)

Das macht Europa



Anmelden

Deutsch

Suche

Recht

EU-Strategie für Solarenergie

Ihre Meinung zählt > Veröffentlichte Initiativen > EU-Strategie für Solarenergie



Über diese Initiative

Zusammenfassung Diese Strategie, die in Form einer Mitteilung der Kommission vorgelegt wird, soll dafür sorgen, dass die Solarenergie bei der Verwirklichung der Klima- und Energieziele des europäischen Grünen Deals ihr volles Potenzial entfaltet.

Sie wird es Menschen überall in der EU ermöglichen, in den Genuss der Vorteile eines integrierten Energiesystems zu kommen, indem

- Hindernisse für die Nutzung von Solarenergie ermittelt werden,
- Maßnahmen zur Beschleunigung ihrer Einführung vorgeschlagen werden und
- die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von Solarenergiesystemen in der EU gestärkt wird.

Thema Energie

Art des Rechtsakts Mitteilung

Luther.

Vielen Dank!

Ihr Ansprechpartner bei Luther



Ekkehard Hübel
Rechtsanwalt

Hamburg

T +49 40 18067 21848

ekkehard.huebel@
luther-lawfirm.com

Ekkehard Hübel studierte bis 2011 Rechtswissenschaften an den Universitäten in Rostock und Hamburg. Nach Abschluss des ersten Staatsexamens legte Ekkehard Hübel sein Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg ab. Er ist seit 2014 bei Luther beschäftigt.

Inhaltliche Schwerpunkte

Ekkehard Hübel berät zu sämtlichen Fragestellungen im Bereich des Umweltrechts. Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Beratung stromkostenintensiver Unternehmen bei der Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dazu gehört auch die Begrenzung der EEG-Umlage für selbständige Unternehmensteile. Weitere Schwerpunkte liegen im Klimaschutzrecht, Emissionshandel, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht sowie „Environmental Compliance“. Die Beratung in rechtlichen Fragestellungen zu Zukunftstechnologien wie unbemannten Luftfahrtsystemen und insbesondere Drohnen gehört ebenfalls zu seinem Tätigkeitsspektrum.

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für den 11. Leipziger EEG-Tag bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com